



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

24. Juli 2013

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters, Wahlkreis 66 Altmark - Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Sitzungstermin zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge	116
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	116
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage sowie öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG	117
2. Hansestadt Havelberg	
Amtliche Bekanntmachung	117
Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg	118
Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg	119
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Schweinestalles als Ersatzneubau in 39542 Klietz, OT Scharlibbe	120
4. Verbandsgemeinde Seehausen(Altmark)	
1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	120
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	120
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	123
Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	125
6. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten	
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff FlurbG: OU Uchtspringe -Staats- Vinzelberg (B188n) Landkreise :Stendal, Altmarkkreis Salzwedel Verfahrens-Nr.: 17 SDL 006 Anordnung der Vorläufigen Besitzteinweisung vom 01.07.2013 mit Überleitungsbestimmungen	126
7. Wasserverband Stendal-Osterburg	
1. Nachtragswirtschaftsplan 2013	126

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters

Wahlkreis 66 Altmark

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Sitzungstermin zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl am 22.09.2013 besteht gem. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer.

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer wurden durch den Kreiswahlleiter berufen:

Beisitzer

Frau Dörthe Hesse
Herr Eduard Stapel
Herr Mario Blasche
Herr Reinhard Weis
Herr Ralf Berlin
Herr Andreas Wiese

Stellvertretender Beisitzer

Herr Thomas Hasenpusch

Frau Christine Paschke
Herr Jürgen Roswandowitz
Frau Astrid Bleßner
Herr Sigurd Schauer

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Bewerber für die Bundestagswahl findet am **Freitag, dem 26.07.2013, um 10.00 Uhr** im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal Hospitalstraße 1 - 2, Raum 6 (Altbau) statt. Die Sitzung ist öffentlich. Entsprechend § 5 Abs. 1 Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 12.07.2013

Carsten Wulfänger
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
01.07.2013	Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal	Rekonstruktion der Hochwasserdämme am Triebwerksgarten oberhalb der Wassermühle Staats	Staats	1	1/3, 2/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 15.07.2013

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, hat die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Fischbeck beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
FB 02	Fischbeck	9	57/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Vestas V90 mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m und Rotordurchmesser 90 m) und einer Nennleistung von 2 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 04.07.2013 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07. August 2013 bis 06. September 2013

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Mo., Di. und Do.
Mittwoch
Freitag
von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gemeinde Wust-Fischbeck
Büro des Bürgermeisters
Kabelitzer Straße 1
39524 Fischbeck (Elbe)

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters (siehe Aushang Gemeinde)

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungshauptstelle
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag
Dienstag
Donnerstag
Freitag
von 08:00 bis 12:00 Uhr
von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Jerichow
Rathaus Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Montag
Dienstag
Donnerstag
Freitag
von 09:00 bis 12:00 Uhr
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

07. August 2013 bis 20. September 2013

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, so-

weit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 09. Oktober 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:
Ort der Erörterung:

10:00 Uhr
VerbGem Elbe-Havel-Land
Hauptsitz Schönhausen
Versammlungsraum
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, den 12.07.2013



Carsten Wulfanger
Landrat



Hansestadt Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 44 Abs. 3 Punkt 24 GO LSA i. V. m. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagslisten der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Stendal und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 beschlossen. Die Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom **25.07.-31.07.2013** zu den Sprechzeiten des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Zi. 206, Markt 1 zu jedermann Einsicht aus. Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Hansestadt Havelberg, 24.07.2013



Poloski
Bürgermeister

Hansestadt Havelberg

Satzung

zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Punkt 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 18.07.2013 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Träger und Geltungsbereich

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder der Hansestadt Havelberg sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem KiFöG.

2. Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kita) Regenbogen (integrative Einrichtung), Kita Zwergerland, Kita Warnau und den Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“, deren Träger nach § 9 des KiFöG die Hansestadt Havelberg ist.

§ 2

Zielsetzung, Gebot der Selbstlosigkeit und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

1. Die Kindertageseinrichtungen arbeiten mit dem Ziel der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder auf der Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“.

2. Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerin der Einrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

1. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Havelberg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine weiteren Plätze verfügbar. Neue Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

2. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Havelberg Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit freie Plätze vorhanden sind.

3. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit Vertragsabschluss erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

4. Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats, für die Eingewöhnung ist dies auch zum 15. des Monats möglich.

5. Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die in der Hansestadt Havelberg ihren Wohnsitz haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.

6. Sofern ein Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtungen hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge gegenüber den Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich die Hansestadt Havelberg zuständig.

7. Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

8. Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, so ist dieses i. d. R. mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung dem Träger mitzuteilen.

9. Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Träger der Einrichtungen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich anzugeben.

10. Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem auf den Monat folgenden, in dem die Kinder 3 Jahre alt werden, wirksam. Die Betreuungsvereinbarung für Kindergartenkinder endet spätestens zum 01.08. des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt. Die Vereinbarung für Hortkinder endet spätestens mit der Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Die Betreuungsvereinbarungen werden grundsätzlich für ein Jahr (01.08.-31.07. – Kindergartenjahr) abgeschlossen. In Ausnahmefällen, über die der Träger entscheidet, kann auch innerhalb dieser Zeit eine Veränderung vorgenommen werden.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. In den Kindertageseinrichtungen Regenbogen, Zwergerland und Warnau ist eine Betreuung werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.

Der Hort ist werktags von 06:00 Uhr bis zum Schulbeginn und ab dem Ende der Unterrichtszeit

bis 17:00 Uhr geöffnet. Wenn für mindestens fünf in der Einrichtung gemeldete Kinder ein nachgewiesener längerer Betreuungsbedarf besteht, wird für diese Kinder die Betreuungszeit bis 18:00 Uhr verlängert (siehe Regelung in der Satzung über die Kostenbeiträge). Der Bedarf kann nur durch besondere Erfordernisse aus den Beschäftigungsverhältnissen der Personensorgeberechtigten begründet werden. Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit ist bei der Anmeldung des Kindes verbindlich in der Betreuungsvereinbarung zu erklären.

Wenn die Notwendigkeit einer über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinausgehenden Betreuung nachgewiesen wird, kann darüber hinaus eine Betreuungszeit über eine einzelvertragliche Regelung in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden (im Hort täglich 6 Stunden bez. wöchentlich 30 Stunden) hinaus zieht höhere Betreuungskosten nach sich.

2. In den Kitas Regenbogen, Zwergerland und Warnau werden für Krippen- und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 5, 8 und 10 Stunden angeboten, die während des Tages nicht unterbrochen werden dürfen. Diese sind in der Betreuungsvereinbarung festzulegen.

3. Im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ und in der Hortgruppe der Kita Warnau werden im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 4, 6 und während der Ferien von 7 bis zu 10 Stunden angeboten. Diese sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen.

4. Um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden, wird empfohlen, Krippen- und Kindergartenkinder regelmäßig und täglich bis spätestens 08:00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

5. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

6. In den für Sachsen-Anhalt festgelegten Ferien bleiben die Kitas Regenbogen und Zwergerland in den Sommerferien für jeweils drei Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Träger wie folgt festgelegt:

- Die Kita Zwergerland schließt in der 1. bis 3. vollen Ferienwoche.

- Die Kita Regenbogen schließt in der 4. bis 6. vollen Ferienwoche.

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten in der Kita Zwergerland wird die integrative und die erforderliche Betreuung der Krippenkinder in der Kita Regenbogen abgesichert.

Die Kita Warnau schließt in den Sommerferien für zwei Wochen. Die Schließzeit wird für die 1. und 2. volle Ferienwoche festgelegt.

Die Kinder, die während der Schließzeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Sorgerechte benötigen, werden auf Antrag vorübergehend in den geöffneten Einrichtungen der Stadt betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31. März des Kalenderjahres über die jeweilige Einrichtung an den Träger zu richten.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr schließt eine der beiden Kindereinrichtungen Regenbogen oder Zwergerland und die Kita Warnau. Die notwendige Betreuung der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder erfolgt in der jeweils geöffneten Kindertageseinrichtung.

Für die Kinder des Hortes an der Grundschule „Am Eichenwald“ besteht bei der Schließung des Hortes in den Osterferien und zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr eine Betreuungsmöglichkeit in einer der geöffneten Kindertageseinrichtungen (im Rahmen der Betriebserlaubnis), falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann. Auch hier ist wie o. g. ein schriftlicher Antrag zu stellen.

7. Die tageweise Benutzung der Kindereinrichtungen für Gastkinder ist auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtungen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und halten sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes.

2. Die Sorgerechte erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

3. Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgerechte zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

5. Die Abwesenheit des Kindes ist der leitenden Betreuungskraft der Einrichtung bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages mitzuteilen.

§ 6

Verpflegung

1. Der Träger der Einrichtung schließt Vereinbarungen mit gewerblichen Essensanbietern über die Versorgung der Kinder in den Einrichtungen ab. Die Verpflegungspreise werden zwischen den gewerblichen Essensanbietern und den Elternkuratorien der Einrichtungen vereinbart.

2. In den Kitas Regenbogen und Zwergerland wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche Frühstück, Mittagessen, Vesper und die Getränkeversorgung sowie bei Betreuung über 18:00 Uhr hinaus ein Abendessen umfasst.

Werden Hortkinder während der Schulferien in den Kindereinrichtungen Regenbogen und Zwergerland betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.

3. In der Kita Warnau werden das Mittagessen und die Vesper bereitgestellt. Werden Hortkinder während der Schulferien ganztagig in der Kita Warnau betreut, werden auch für sie das Mittagessen und die Vesper bereitgestellt.

4. Im Rahmen der Hortbetreuung wird eine Nachmittagsmahlzeit angeboten, welche auch die

Getränkeversorgung umfasst.

§ 7

Elternvertretung und Kuratorium

1. Gemäß § 19 Abs. 2 KiFöG sind eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher zu wählen, wenn in den Tageseinrichtungen Gruppen bestehen.
2. Für jede Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Kuratorium zu bilden, welches nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen ist.
3. Bei Bestehen von mehreren Einrichtungen ist eine Gemeindeelternvertretung zu wählen, die bei allen Fragen, die die Kinderbetreuung betreffen, zu beteiligen ist.
4. Das Wahlverfahren ist in der „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal“ geregelt.

§ 8

Kostenbeitrag und Höhe des Kostenbeitrages

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg.

§ 9

Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Platz in einer Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und kostenbeitragspflichtig berechnet. Die Anmeldung für eine Hortbetreuung muss spätestens zur Schulammeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen, zum Monatsende schriftlich beim Träger der Tageseinrichtungen kündigen.
3. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als vier aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) der Kostenbeitrag vom Träger erlassen werden.
4. Geraten die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge zwei Monate in Verzug, d. h. zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, kündigt der Träger der Einrichtung fristlos den in Anspruch genommenen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
5. Ein erneuter Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht erst dann, wenn alle offenen Zahlungsforderungen beglichen sind.

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Hansestadt Havelberg werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Name, Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Kostenbeitrag,
2. Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
3. Der Träger darf auch alle für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an die Lehrer der Grundschule weitergeben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 08.05.2008 mit den Änderungen vom 16.12.2009, 17.06.2010 und 27.09.2012 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 18.07.2013



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung

über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Punkt 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) und des § 5 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.

LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 18.07.2013 die nachfolgende Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

- Kita Regenbogen als „integrative“ Einrichtung
- Kita Zwergenland
- Kita Warnau
- Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“

§ 2

Kostenbeiträge

Die Hansestadt Havelberg erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Schuldner der Kostenbeiträge

1. Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst und ihren Wohnsitz in der Hansestadt Havelberg haben.

2. Schuldner der Kostenbeiträge sind ebenso die Personensorgeberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst und nicht ihren Wohnsitz in der Hansestadt Havelberg haben (§ 3 Abs. 5 Kitasatzung).

3. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung entsteht mit dem Beginn der vereinbarten Betreuungszeit des Kindes in einer Tageseinrichtung entsprechend der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

§ 5

Fälligkeit der Zahlung

1. Der Kostenbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.

2. Er ist für die Benutzung am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

3. Die Zahlung erfolgt ausschließlich an die Stadtkasse der Hansestadt Havelberg. Eine Zahlung der Kostenbeiträge direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Kostenbeitrag für die Benutzung

1. Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

2. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

3. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 7

Höhe und soziale Staffelung des Kostenbeitrages

1. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

2. Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.

3. Der Kostenbeitrag ist nach § 13 Abs. 4 KiFöG ab dem 01.01.2014 auf Antrag zu ermäßigen. Ab dem 01.08.2013 kann der Kostenbeitrag auf Antrag entsprechend dieser gesetzlichen Regelung ermäßigt werden, wenn für den Schuldner keine Kostenübernahme durch den Landkreis erfolgt.

§ 8

Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

1. Die Hansestadt Havelberg erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Kostenbeiträge einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe des Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der geschlossenen Betreuungsvereinbarung hervorgeht.

2. Die Anzahl der Krippen- und Kindergartenkinder einer Familie mit Kindergeldanspruch, die zeitgleich eine entgeltliche Betreuung nach dem KiFöG in Anspruch nehmen, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann vom Träger der Antrag gemäß § 7 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.

3. Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder sind beim Träger der Einrichtungen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Kostenbeitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Kostenbeitrag erhoben.

§ 9

Übernahme des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nach Bewilligung der Kostenübernahme ist eine Abtretungserklärung gegenüber dem Jugendamt zugunsten der Hansestadt Havelberg abzugeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 18.07.2013

Poloski
Bürgermeister



Anlage

Festlegung der Kostenbeiträge aufgrund der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg

	5-Stunden-Betreuung	8-Stunden-Betreuung	10-Stunden-Betreuung
Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	112,50 Euro	135 Euro	150 Euro
Kindergartenkinder (von der Vollendung des 3. Lebensjahrs bis zum Schuleintritt)	105 Euro	125 Euro	140 Euro
	4-Stunden-Betreuung	6-Stunden-Betreuung	7-Stunden-Betreuung und 7- bis 10-Stunden-Betreuung während der Ferien
Hortkinder (vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr)	50 Euro	70 Euro	90 Euro

Weiterhin wird festgelegt:

1. Für das Angebot einer Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten über einzelvertragliche Regelung sind Betreuungskosten in Höhe von 20,00 Euro je begonnener Betreuungsstunde zu erheben.

2. Der Zuschlag zu den Betreuungskosten im Rahmen der Öffnungszeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Inanspruchnahme einer über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit wird auf 20,00 Euro/Woche festgelegt.

3. Werden die Kinder verspätet nach Ende der Öffnungszeit aus der Einrichtung abgeholt, werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 5,00 Euro je angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt.

4. Für die Betreuung von Gastkindern gilt folgende Regelung:

Für Gastkinder im Sinne des § 4 Abs. 6 der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg wird der Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro je Platz und anwesenden Tag im Kindergarten- und 25,00 Euro je Platz und anwesenden Tag im Krippenalter festgesetzt. Für die Hortbetreuung wird ein Betrag von 10,00 Euro je Platz und anwesenden Tag erhoben.

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Bauwesen des Landesverwaltungsamtes zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Schweinestalles als Ersatzneubau in 39542 Klietz, OT Scharlibbe

Die Agrar-Genossenschaft ELBELAND eG beantragte mit Schreiben vom 22.05.2013 beim Landesverwaltungsam Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

Errichtung eines Schweinestalles als Ersatzneubau

Gemarkung: Scharlibbe,

Flur: 6,

Flurstück: 123

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Satzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische auf seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende

1. Änderungssatzung über das Friedhofswesen beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 15 Vergabebestimmungen erhält folgende Ergänzung:

§ 15 Vergabebestimmung

e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage

Folgender § 18 wird eingefügt:

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben den bestehenden Urnengräbern. Sie ersetzt keine der Grabarten, die bisher auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.

(a) Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Grabfeld wird aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

(b) Voraussetzung für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage. Der Antrag ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.

(c) Ein Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität nicht zulässig.

(d) Die Bestattung wird ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

(e) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist eine einmalige Friedhofsgebühr zu zahlen.

Die Reihenfolge der ursprünglichen § 18 bis 23 ändert sich entsprechend:

Aus § 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten wird § 19 Herrichten und Instandhalten.

Aus § 19 Entfernen von Grabmalen wird § 20 Entfernen von Grabmalen.

Aus § 20 Alte Rechte wird § 21 Alte Rechte.

Aus § 21 Haftung wird § 22 Haftung.

Aus § 22 Ordnungswidrigkeit wird § 23 Ordnungswidrigkeit.

Aus § 23 Inkrafttreten wird § 24 Inkrafttreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmarkische Wische, den 09.07.13


Reinhardt
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungkostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- ganz oder teilweise abgelehnt oder
- zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro. War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 11 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit,
 - Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
 - Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Maßnahmen der Amtshilfe,
 - für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 8 des Kostentarifes zur Verwaltungkostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
- Telegraphen-, Fernschreib-, Telefax- und Internetgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinden) in Sachsen-Anhalt untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtkostenschuldner.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsvorverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 16.01.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.01.2009 außer Kraft gesetzt.

Tangerhütte, 4 Juli 2013

i. v. B. Schäfer
Bürgermeisterin



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
A.	Allgemeine Verwaltungskosten	
2.	Kopien und Lichtpausen	
2.1.	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,25
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu ab 10 Seiten je Seite bis zu	12,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	6,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	3,00
2.2.	Farbkopien	1,50
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	3,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 20,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 100,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 20,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 bis 68,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 133,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne Besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 bis 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00

5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
5.2.4.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschineneinstunde	10,00 bis 200,00
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen	
7.	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahnguppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	8,00
	b) für Beamte in der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	9,80
	c) für Beamte in der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	12,30
	d) für Beamte in der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	16,30
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahnguppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	8,00
	b) für Beamte in der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	9,80
	c) für Beamte in der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	12,30
	d) für Beamte in der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	16,30
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
B.	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
9.3.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder Sonstigen Zahlungsnachweisen	2,50
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und	

10.1.1.	sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
10.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	6,00
10.2.	Lösungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
10.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	
10.3.	6,00	
10.4.	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 bis 51,00
10.5.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
10.5.1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von bis 5.000,00 Euro	3,00
10.5.2.	über 5.000,00 bis 10.000,00 Euro	5,00
10.5.3.	über 10.000,00 bis 25.000,00 Euro	8,00
10.5.4.	über 25.000,00 bis 50.000,00 Euro	10,00
10.5.5.	über 50.000,00 bis 125.000,00 Euro	13,00
10.5.6.	über 125.000,00 bis 250.000,00 Euro	15,00
10.5.7.	über 250.000,00 bis 500.000,00 Euro	20,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.5.8.	über 500.000,00 Euro	31,00
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe 0,2 m ²	1,50
10.6.1.	0,5 m ²	2,00
10.6.2.	1,0 m ²	4,00
10.6.3.	über 1,0 m ²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	21,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	13,50 bis 22,50
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 bis 23,00
10.10.	(städtische) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 bis 23,00
10.11.	Hausnummernvergabe	9,20 bis 23,00
10.11.1.	Einzelvergabe	15,00
10.11.2.	Änderung	15,00
10.12.	Komplexvergabe	25,00
10.12.1.	ab 3. Hausnummer	5,00
10.12.2.	für jede weitere Hausnummer	10,00
10.13.	Hausnummernbestätigung	
10.14.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,50 bis 510,00

11. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über

Widersprüche Dritter. Entsprechend Streitwerttabelle	10,00 bis 500,00
Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA	
Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
bis 100	10
bis 2.000	85
bis 2.500	90
bis 3.000	100
bis 3.500	105
bis 4.000	110
bis 4.500	120
bis 5.000	125
bis 6.000	140
bis 7.000	150
bis 8.000	170
bis 9.000	180
bis 10.000	200
bis 13.000	220
bis 16.000	240
bis 19.000	265
bis 22.000	285
bis 25.000	310
bis 30.000	340
bis 35.000	370
bis 40.000	400
bis 45.000	430
bis 50.000	460
ab 50.000	500
Einheitsgemeinde Tangerhütte	
Satzung	
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
<p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 30. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:</p>	
§ 1	
Betrieb der Tageseinrichtungen	
<p>(1) In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich folgende Tageseinrichtungen:</p>	
Bellingen	Tageseinrichtung „Haus der kleinen Racker“ Kirchgasse 2
Bittkau	Tageseinrichtung „Elbspatzen“ Ernst-Thälmann-Straße 7
Cobbel	Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Lindenstraße 24
Demker	Tageseinrichtung „Tangerwichtel“ Weiße Warte Weg 2
Grieben	Tageseinrichtung „Waldesrand“ Waldweg 6 Hort Grieben, Chausseestraße 20
Lüderitz	Tageseinrichtung „Unsere Dorfspatzen“ Tangermünder Straße 29 Hort Lüderitz, Tangermünder Straße 43
Tangerhütte	Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16 Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71
<p>(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiFöG LSA. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Vor Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen sind die Elternkuratorien anzuhören.</p>	
<p>(3) Für den Besuch der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden</p>	

Kostenbeiträge erhoben. Sie werden vom Träger der Einrichtung in einer Kostenbeitragssatzung auf der Grundlage einer Kostenbeitragskalkulation festgelegt und sind für den Besuch der Einrichtungen bindend.

(4) Die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind kombinierte Tageseinrichtungen. In den Einrichtungen Bellingen, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben und Lüderitz werden Kinder von 8 Wochen bis zum Schuleintritt betreut. In der Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Tangerhütte werden überwiegend Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, in der Tageseinrichtung „Anne Frank“ in Tangerhütte überwiegend Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. In den Horts Lüderitz, Grieben und Tangerhütte werden schulpflichtige Kinder betreut.

(5) Die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht und regen durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Die Betreuungs- und Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“.

(6) In den Tageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Frühstücks- und Vesperversorgung wird in den jeweiligen Einrichtungen individuell geregelt. Besteht der Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass die Verpflegung durch die jeweilige Einrichtung bereitgestellt wird, sind die tatsächlich entstehenden Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Nach § 3 KiFöG LSA besteht der Anspruch auf ganztägige Betreuung für jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Orten aufgenommen werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Stendal). Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Tageseinrichtungen flexibel gestaltet werden, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Erfolgt die vereinbarte Abholung mehr als zweimal monatlich nach der regulären Schließung verspätet, kann gemäß der Kostenbeitragssatzung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Beitrag zusätzlich zum monatlichen Beitrag erhoben werden. Gleichermaßen gilt für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten.

§ 4

Angestrebte Betreuung

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Träger der Einrichtungen bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze sowie Hortplätze an.

(2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung von:
 - 5 Stunden täglich (von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
 - Betreuungszeiten von 8 und 10 Stunden (in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr)
 - diese Zeiten sind individuell in einem Betreuungsvertrag zu regeln

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von 8 und 10 Stunden können die vereinbarten Betreuungsstunden in begründeten Fällen (z.B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Leitung variabel benutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit (50 Stunden) innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.

- b) für den Hortbereich:
In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 6 Stunden täglich.
 - I. - Frühhort (6:00 Uhr – Beginn Unterricht)
 - II. - Frühhort und Nachmittagshort (Schulende bis 17:00 Uhr)

In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Eine verbindliche Anmeldung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Leitung des Hortes abzugeben. Der Träger stellt sicher, dass die Hortkinder während der Ganztagsferienbetreuung mit einer kindgerechten Mittagsmahlzeit versorgt werden.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder für Fahrkinder mit dem

Einstiegen in den Bus.

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist eine Änderung des Betreuungsvertrages zu beantragen.

(4) Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit werden vor Aufnahme des Kindes bzw. bei Veränderungen schriftlich im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

§ 5

Anmeldeverfahren

(1) Anträge zur Aufnahme in eine der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können jederzeit beim Träger gestellt werden. Die Anmeldung ist nur zum 1. des Monats möglich. Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 (6) KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schul-anmeldung bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag vereinbart.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Tageseinrichtung ist:

- a) die Vorlage des Aufnahmeantrages
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), die nicht älter als 5 Tage sein sollte und ein Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung, sind in der Einrichtung vorzulegen

(3) Erscheint das Kind nicht zum Aufnahmetermin, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann der Träger die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

(4) Eine Aufnahme der Krippenkinder in die Tageseinrichtung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist gemäß § 6 (1) MuSchG.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt nur in besonders begründeten Fällen und ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Gesamtkapazität der Einrichtung darf dabei nicht überschritten werden.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

a) wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldigt nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,

b) wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Tageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Zahlung des laufenden Kostenbeitrages und gleichzeitiger Zahlung eines evtl. vereinbarten Ratenbetrages vom Schuldbetrag möglich,

c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung infrage steht, so kann sie zum Wohle des Kindes die Eltern um Veranlassung bitten, einen Arzt aufzusuchen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Tageseinrichtung oder die Gruppenerzieherin berechtigt, das Kind dem Arzt vorzustellen, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.

(4) Bei Medikamentenverabreichung sind die Medikamente und die Dosierungsanweisung des betreuenden Arztes persönlich von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Erzieherin zu übergeben. Die schriftliche Bestätigung des Arztes muss vorliegen.

(5) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 1) leidet,
a) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem

Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben. Vor Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die aussagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

b) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet,

c) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leitung hat dem Gesundheitsamt über Infektionskrankheiten Meldung zu machen und es erfolgt eine Information in der Einrichtung.

§ 8

Aufsichtspflicht, Hausordnung

(1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Soll die Übergabe des Kindes an andere Personen als die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder laut Betreuungsvertrag bevollmächtigte Personen erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

(4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Hausordnung wird von der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung unter Beteiligung des Elternkuratoriums und unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtung festgelegt. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 9

Schließung von Tageseinrichtungen

(1) Die Schließdauer und Schließzeiten auch an Brückentagen werden nach Zustimmung der jeweiligen Kuratorien (§ 19 KiFöG) vom Träger festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Beginn des Betreuungsjahres für das Folgejahr bekannt gegeben. Der Träger ist für den Fall, dass für das Kind nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, mindestens vier Wochen vorher in Kenntnis zu setzen, um für das Kind eine Betreuung ortsnah anbieten zu können.

(2) Jede Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sollte eine Mindestschließzeit von 14 aufeinanderfolgenden Tagen je Betreuungsjahr gewährleisten. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach dem Bedarf.

§ 10

Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Sachen übernimmt die Tageseinrichtung keine Haftung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Tangerhütte und die Satzungen für die Tageseinrichtungen der ehemaligen Gemeinden, neu Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, außer Kraft.

Tangerhütte, den 4. Juli 2013

i.v. B. Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Tangerhütte

Kostenbeitragssatzung

für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 5. März

2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 30. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragssatzung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Besuch der Tageseinrichtungen Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Tageseinrichtungen erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 3

Kostenbeitragserhebung, Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Kostenbeiträge entstehen mit Fälligkeit, frühestens mit der Wirksamkeit der Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.

(3) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind zum 15. eines Monats fällig.

(4) Der Kostenbeitrag ermäßigt sich, für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig die Tageseinrichtungen besuchen.

§ 4

Kostenbeitragstarif

(1) Der monatliche Betreuungskostenbeitrag beträgt für einen Tageseinrichtungsplatz:

Abschnitt A: Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt

Krippenkinder (0- 3 Jahre)

Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag ermäßigt
I. bis 5 Stunden/ Tag	120,00 Euro	2. Kind 72,00 Euro 3. Kind 0,00 Euro
II. bis 8 Stunden/ Tag	180,00 Euro	108,00 Euro 0,00 Euro
III. bis 10 Stunden/ Tag	220,00 Euro	132,00 Euro 0,00 Euro

Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag ermäßigt
I. bis 5 Stunden/ Tag	90,00 Euro	2. Kind 54,00 Euro 3. Kind 0,00 Euro
II. bis 8 Stunden/ Tag	120,00 Euro	72,00 Euro 0,00 Euro
III. bis 10 Stunden/ Tag	140,00 Euro	84,00 Euro 0,00 Euro

Abschnitt B: Betreuung von Schulkindern

(Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

Betreuungszeitstufe

I. Frühhort bis zu 2 Std./ Tag	15,00 Euro
II. Früh- und Nachmittagshort bis zu 6 Std./ Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./ Tag	50,00 Euro

(2) Einen Anspruch auf einen ermäßigten Betreuungskostenbeitrag erhält derjenige, der mehr als ein Kind in einer Tageseinrichtung der Stadt Tangerhütte angemeldet hat. Der ermäßigte Betreuungskostenbeitrag gilt für das zweite Kind, welches in einer Tageseinrichtung angemeldet wird. Horte sind davon ausgenommen.

(3) Neben dem zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszuweisung zu zahlen.

(4) Der Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die reguläre Regelöffnungszeit und die Teilzeitbetreuung in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 Euro je angefangene halbe Stunde.

(5) Das Aufbringen des Betreuungskostenbeitrages kann auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.

(6) Der Teilzeitplatz von bis zu 5 Stunden / Tag berechtigt den Besuch von Tageseinrichtungen, bis zum Schuleintritt, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr.

(7) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Feiertage oder Betriebsferien) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur schriftlichen Abmeldung und Aufhebung des Betreuungsvertrages weiter zu entrichten.

(8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungskostenbeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige Fürsorge berechtigten Personen.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensatzungen der Stadt Tangerhütte und der ehemaligen Gemeinden, neu Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte außer Kraft.

Tangerhütte, den 4. Juli 2013

i.v. B. Schäfer
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff FlurbG: OU Uchtspringe-Staats-Vinzelberg (B188n)
Landkreise: Stendal, Altmarkkreis Salzwedel
Verfahrens-Nr.: 17 SDL 006

Anordnung der vorläufigen Besitzteinweisung vom 01.07.2013 mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom 01.10.2013 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte dargestellt. Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitz-einweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzteinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzteinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

2.1. Die Anordnung der vorläufigen Besitzteinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen vom 29.07. – 11.08.2013

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in Stendal, bei der Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal, bei der Stadt Bismarck, Breite Strasse 11 in 39629 Bismarck, und bei der Stadt Gardelegen, Letzlinger Landstr. 6 in 39638 Gardelegen zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme und Erläuterung aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Ein Anhörungstermin vor Ort findet

am 12.08.2013 von 9.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Volgfelde statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auch an Ort und Stelle Auskünfte zu erteilen. **Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies unter der Telefonnummer 03931/ 633 222 frühzeitig anzumelden.**

2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und auf Ausgleich oder auf Auflösung der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzteinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des **Flurbereinigungsplans** noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grund-buchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift:
Hausanschrift

Postfach 10 14 32
Akazienweg 25

39554 Stendal
39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).



Wasserverband Stendal-Osterburg

1. Nachtragswirtschaftsplan 2013

Die Verbandsversammlung hat am 29.5.2013 folgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.418.000 (+/- 0)	11.576.000 (+/- 0)	18.994.000 (+/- 0)
Ertrag	7.418.000 (+/- 0)	10.867.000 (+/- 0)	18.285.000 (+/- 0)
Jahresergebnis	-	- 709.000 (+/- 0)	- 709.000 (+/- 0)

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.862.000 Euro (+/- 0). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.499.000 Euro (+/- 0) und auf die Abwasserentsorgung 6.363.000 Euro (+/- 0). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist geplant, ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 30.5.2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 29.5.2013 beschlossene 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 22.8.2013 bis 6.9.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 17.7.2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31